

BGE 78 II 155

Bundesgericht (BGE), 1952-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_78_II_155

FR: ATF 78 II 155

IT: DTF 78 II 155

Volltext

154 Obligationenrecht. N° 28. Das Strasseninspektorat des Kantons Schwyz, dem nach § 41 der Verordnung über das Strassenwesen vom 27. April 1849 (REICHLIN, Schwyzer Rechtsbuch, Nr. 291 S. 1234) die Beaufsichtigung und Leitung des Strassenwesens unterstellt sind, erlässt alljährlich anfangs November ein Zirkular an die Strassenwärter, worin diese angewiesen werden, der Unfallbekämpfung durch rechtzeitiges Sanden alle Aufmerksamkeit zu schenken. Die Ausgaben des Kantons Schwyz im Strassenwesen für ordentlichen und ausserordentlichen Unterhalt sowie Strassenbau (samt Verzinsung und Verwaltungskosten) beliefen sich in den Jahren 1935-1948 auf mehr als 12 Millionen Franken. Hievon entfiel gut die Hälfte auf den Strassenbau, der Rest auf Unterhalt. Die Aufwendungen für Sanden und Schneebruch allein betragen während des erwähnten Zeitraumes rund Fr. 424,000, wovon auf den II. Strassenkreis, zu dem die Unfallstelle gehört, Fr. 327,000.- entfielen. Im November 1948 wurden im II. Kreis für Schneebruch und Sanden rund Fr. 200.- ausgegeben, im Dezember dagegen rund Fr. 5700.-. Im II. Kreis beschäftigt der Kanton bei einem Strassennetz von 68,6 km 18 Mann Strassenpersonal, so dass ein Mann im Durchschnitt 3,8 km Strasse zu betreuen hat (regierungsräthliche Rechenschaftsberichte 1947 und 1948, S. 138 bzw. 59). Ausserdem hat der Kanton Schwyz Abkommen getroffen mit Lastwagen- und Kiesgrubenbesitzern, welche bei allgemeiner Vereisung auf Aufgebot durch die Strassenwärter hin mit der Sandstreumaschine sanden, wäl)rend bei bloss örtlicher Vereisung das Sanden durch die Strassenwärter von Hand geschieht (Zeugenaussagen Stählin, Lastwagenbesitzer, Minder, Kiesgrubenbesitzer, Strassenwärter Schnyder und Strasseninspektor Leuzinger). Durch die geschilderte Regelung und mit den erwähnten Ausgaben kommt der beklagte Kanton, allgemein gesprochen seinen Pflichten hinsichtlich des Strassenunterhalts uneigentlich nach. Namentlich erscheinen auch die im Rahmen des gesamten Unterhalts und der Vorsorge erlassenen Obligationenrecht. N° 29. 155 senen Anordnungen über das Sanden zweckmässig und vernünftig. Es erübrigt sich daher eine Untersuchung der Frage, welches Mindestmass an derartigen Anordnungen dem Gemeinwesen zugemutet werden darf. 29. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 25. März 1952 i. S. Associazione dei produttori di latgiras Muster gegen Bigliel. Art. 916 OR. Grundsätzliches zur Entlastung der Verwaltung im Genossenschaftsrecht ; Bedeutung der Rechnungsabnahme ohne ausdrückliche Entlastungserklärung ; Tragweite eines Entlastungsbeschlusses. Art. 916 OR. Principes relatifs a la decharge de l'administration dans les societes cooperatives ; portMe de l'acceptation des comptes, sans declaration formelle de decharge; etendue d'une decision de decharge. Art. 916 OR. Principi sul discarico all'amministrazione nelle societa cooperative; significato dell'approvazione dei conti senza dichiarazione formale di scarico ; portata della decisione di discarico. Die Entlastung der Verwaltung richtet sich im Genossenschaftsrecht, abgesehen von ihm eigenen Besonderheiten, nach den nämlichen Grundsätzen wie im Aktienrecht. Vorliegend ist die Decharge nicht ausdrücklich erteilt

worden. Sie sei aber, findet das Kantonsgericht mit Hinweis auf Literatur und Rechtsprechung, bei vorbehaltloser Genehmigung der Jahresrechnung im Zweifel zu vermuten. Indessen wurde mit dem zitierten BGE. 34 11 502 eine solche allgemeingültige Vermutung nicht aufgestellt. Vielmehr war dort die Entlastung erklärt (vgl. a.a.O. S. 500) und streitig gewesen, ob damit eine reglementswidrige Kreditbewilligung genehmigt worden sei. Dagegen sagt BGE 14 S. 704, dass « in der Regel » die vorbehaltlose Genehmigung von Geschäftsbericht und Rechnung durch die Generalversammlung die Genehmigung der Geschäftsführung der Verwaltungsorgane einschliesse, jedoch mit der wesentlichen Einschränkung: « insoweit als dieselbe 156 Obligationenrecht. N° 29. aus den der Generalversammlung gemachten Vorlagen ersichtlich ist ». Rechnungsabnahme und Entlastung sind, ungeachtet ihres inneren Zusammenhanges, zwei verschiedene Dinge. Die Genehmigung von Jahresrechnung und Bilanz hindert nicht eine Verweigerung der Entlastung, den Aufschub des Beschlusses darüber oder den Vorbehalt von Schadenersatzansprüchen. Der Entlastungsbeschluss ist (einseitiges) Rechtsgeschäft, als solches der Beschränkung, der Bedingung und allgemein der Auslegung fähig. Eine Frage der Auslegung ist es auch, ob ein Beschluss über Rechnungsabnahme zugleich die Entlastung mit sich bringe (vgl. z. B. P ARISIUS-CRÜGER, Genossenschaftsgesetz, 12. Aufl., zu § 48 Anm. 5). Dabei ist zu bedenken, dass der Rechnungsgenehmigung in der Genossenschaft eine weniger gewichtige Bedeutung zukommen muss als in der kapitalistisch aufgezogenen Aktiengesellschaft; das schon mit Rücksicht auf die oft geringe geschäftliche Erfahrung der Mitglieder namentlich kleiner Genossenschaften, die nur auf Selbsthilfe ausgehen und keinen Gewinn suchen. Ist ein Entlastungsbeschluss - ausdrücklich oder in Form der Rechnungsgenehmigung - gefasst, so unterliegt er im Genossenschafts- wie im Aktienrecht nicht bloss der Anfechtung wegen Irrtums (BGE 65 II 14 H.) und wegen absichtlicher Täuschung, sondern er trägt überhaupt nicht weiter, als der Generalversammlung ersichtlich war. Die Dechargeerteilung deckt die aus den unterbreiteten Vorlagen erkennbare Geschäftsführung der Verwaltungsorgane, nicht Geschehnisse, welche der Generalversammlung nicht zur Kenntnis gebracht sind. In derartigen Belangen bleiben Verantwortlichkeit und Schadenersatzansprüche gemäss Art. 916 OR trotz gewährter Entlastung bestehen (vgl. BGE 14 S. 704, 65 II 10 und 12; ferner für das deutsche Recht die bei P ARISIUS-CRÜGER a.a.O. in Anm. 8 zu § 34 angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichtes, sowie MEYER, Genossenschaftsgesetz, Bd. 11 der Beck'schen Kurz-Kommentare, zu § 34 N. 5). ObHigationenrecht. No 30. 157 30. Auszug aus dem Urteil d I Z' . :1952 i. S. Rosengarten gegen S' A I,; abvteiln~ vom 29. ,Januar • • es errenes de Seailmont. Art. 1043 Abs. 1 OR. Der ausserordb des Wechs ls . wechselfässigen W' k e ve~embarte Protesterlass hat keine Abrede zwischen de~ ~:D:' Ist aber gültig als vertragliche Art. 83 Abs. 2 schKG elen. Identität der Forde~ voraus Anspruch im A berkennungsp gesetzt, darf der Gläubiger seinen eine andere Schuldurkunde r~::~s ander~ begrün~en und auf Rechtsöffnungsverfahren. s u zen als Im Betrelblllgs_ llld Art. 1043 al. 1 00. La clause « sans protet II q' 't ' , d'eff~t cambiaire, mais ~:t nv e~ ~ llIISrlte sur le ~itre n'a pas partles. a a e comme conventlon entre las Art. 83 al, 3 LP. A condition qu'il s'agisse de la m' dans le proces en liberation de ~c~<:~ le creanc~er peut, ment et se fonder sur un a t t' J;f 1 r son drOlt autre- procooure de poursuite et d~ :a.~:ee.e creance que dans la Art. 1043 cp. 1 00. La clausola « senza protesto» ch ". produce effetto cambiario ma ~ nOrde Iscrltta sul titol0 non le parti. ,e va I a come convenzione tra Art. 83, cp. 3 LEF. Purche si tratti dello st d" nella causa di d' ~o cre Ito, 11 creditore pub giustificare lSconoscmlento di debito il dir" , modo e fondarsi su un titolo di credi ' . suo

IttO m ~tro- cato nella procedura di asecurzione dt? c;liverso da, quell~ ~vo- e 1 rIgetto deli
OppOSIZIOne. 19!/: ~e~ Zeit ~on Ende September bis Ende Dezember R le erte die S.A. des
Verreries de Scailmont der b;;enfarten A.G. ?Ias,:a~~n inI Gesamtbetrage von "
,354,433.95. Die hIefur ausgestellten Rechnun en bIlebe,n vorerst unbeglichen. Erst am 29.
April 1949 ste~te der ~e. Rose~garten A.G. beherrschende A. Rosengarten persllönliCh
dreI Anweisungen auf die Schweizerische Bank- gese schaft in Zürich aus, über Fr. 44000 _
ml't ~rc II am 31 M . 19 ,. ve.na . al 49, Fr. 44,000.- mit Verfall am 30 J . 1949 u d Fr 45
. um n. . ,000.- mit Verfall am 31. Juli 1949. Sie ~rd~n ~dessen von der Bank nicht
eingelöst. Die Gläu- blgerm hess die erste und die zwei'te An' ~ h' weisung .Iorm- gerec t
protestIeren, nicht aber die dritte. Am 29. Juni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.